

Bekanntmachung

Antrag des Wasserverbandes Hochsauerland, Meschede auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Oberflächen- bzw. Rohwasser aus der Sorpetalsperre des Ruhrverbandes zur Trinkwasseraufbereitung- und -versorgung der Mitglieder des Wasserverbandes Hochsauerland

Die Entnahme dient der Trinkwasseraufbereitung im Wasserwerk Langscheid der Stadtwerke Sundern und der anschließenden öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes der Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Hochsauerland.

Der Wasserverband Hochsauerland beantragt die Entnahme von Oberflächen- bzw. Rohwasser aus der Sorpetalsperre mittels vorhandenen Entnahmeeinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Langscheid, Flur 7, Flurstück 41 in einer Menge von bis zu

70 l/s

250 m³/h

6.000 m³/d

2.000.000 m³/a

Für dieses Vorhaben beantragt der Wasserverband Hochsauerland die Bewilligung gemäß §§ 8 ff. WHG.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die beantragte Bewilligung ist gemäß § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Bezirksregierung Arnsberg.

Die gem. §§ 106 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW und 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVfG NRW- erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt aus in der Zeit vom

06.04.2021 bis 05.05.2021

bei der Stadtwerke Sundern

Eigenbetrieb der Stadt Sundern
Am Wasserwerk 2
Zimmer 1.03
59846 Sundern

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Wegen der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet, bestimmten Regeln zu unterwerfen. Zuständig dafür ist die Stadt Sundern eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. Der Zeitpunkt der Akteneinsicht muss angemeldet und mit der Behörde abgestimmt werden, so dass die Einsichtnahme einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und ggfs. nur mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen kann. Alle Personen, die Akteneinsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor der Akteneinsicht Kontakt mit der Stadt Sundern (Herr Schwarberg Tel.: 02933 9706 22 / In Vertretung: Herr Becker Tel.: 02933 9706 34) aufzunehmen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.05.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sundern Einwendungen gegen den Plan erheben. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Hansastrasse 19 zur Niederschrift erklärt werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Sundern oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, sind bei den v. g. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Name und Anschrift der EinwenderInnen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der EinwenderInnen werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php .

Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit angemessener Frist geladen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereit zu halten. Vertreter von EinwenderInnen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den EinwenderInnen zugestellt.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet auf der Web-Site der Stadt Sundern

www.sundern.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen

sowie der Stadtwerke Sundern

<http://www.sw-sundern.de/allgemein/aktuelle-news>

eingesehen werden.

Arnsberg, den 22.03.2021
54.30.20-031

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Müller